

STATUTEN der FDP.Die Liberalen Menzingen

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen FDP.Die Liberalen Menzingen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Menzingen. Die FDP.Die Liberalen Menzingen ist eine Sektion der FDP.Die Liberalen Zug.

Art. 2 Vereinszweck

Die FDP.Die Liberalen Menzingen vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungskreisen, die sich zu liberalen Grundsätzen bekennen. Als Volkspartei setzt sich die FDP.Die Liberalen Menzingen für die freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ein.

Die FDP.Die Liberalen Menzingen strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Erwerb

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger nach dem erreichten 16. Altersjahr mit Wohnsitz in der Gemeinde Menzingen.
- b) Personen, Vereinigungen und Gruppen mit besonderer Beziehung zur Gemeinde Menzingen, die liberales Gedankengut pflegen und im Rahmen der Partei aktiv mitarbeiten wollen.
- c) Juristische Personen, die Ihren Willen zur Unterstützung der Partei kundtun.

Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich oder sonst wie übertragbar.

Art. 4 Eintrittsverfahren

Der Eintritt in die FDP.Die Liberalen Menzingen erfolgt durch Anmeldung an den Präsidenten oder an eines der Vorstandsmitglieder und durch die Bezahlung des Jahresbeitrages.

Erhebt der Vorstand gegen einen Eintritt Einspruch, so entscheidet die Generalversammlung mit Mehrheitsentscheid.

Es besteht kein Anspruch auf eine Mitgliedschaft. Die Verweigerung der Aufnahme muss nicht begründet werden und liegt im Ermessen des Vorstandes, auch wenn die statutarischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Mit dem Eintritt in die Partei anerkennt jedes Mitglied die Parteistatuten.

Art. 5 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch Mitteilung an den Präsidenten erfolgen.

Art. 6 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Jahresbeitrag während drei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlt wurde.

Art. 7 Ausschluss der Mitgliedschaft

Der Ausschluss kann von Mitgliedern sowie Vorstand zuhanden des Präsidenten beantragt werden.

Der Ausschluss kann in folgenden Fällen erfolgen:

- a) Wenn die für die Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen weggefallen sind.
- b) Wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber der FDP.Die Liberalen Menzingen verletzt.
- c) Wenn ein Mitglied dem Vereinszweck zuwiderhandelt, das Ansehen oder die Interessen der FDP.Die Liberalen Menzingen schädigt oder gefährdet.

Der Vorstand hat das für die Ausschliessung in Betracht kommende Mitglied vor einem Ausschliessungsbeschluss anzuhören. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Parteivorstandes kann innert 10 Tagen beim Präsidenten Rekurs an die Generalversammlung erhoben werden. Diese entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über den Ausschluss.

Art. 8 Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft

Wer einer politischen Organisation angehört, deren Ziele jenen der FDP.Die Liberalen Menzingen zuwiderlaufen, kann nicht gleichzeitig Mitglied der FDP.Die Liberalen Menzingen sein. Der Vorstand entscheidet über die Unvereinbarkeit.

III. ORGANE

Art 9 Organe der Partei sind:

- a) Generalversammlung
- b) Parteiversammlung
- c) Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren

III.1 DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 10 Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Partei. Sie tritt ordentlicherweise innerhalb von sechs Monaten, mindestens einmal im Jahr nach Ende des Vereinsjahres zusammen. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und erlischt am 31. Dezember.

Der Generalversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

- a) Festlegen der Statuten; Genehmigen von Statutenrevisionen; Erlass von Reglementen
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Wahl des Vorstandes und des Parteipräsidenten
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Nomination von Kandidaten in gemeindliche und kantonale Behörden
- h) Behandlung von Rekursen
- i) Diskussion des Jahresprogramms
- j) Auflösung des Vereins

III.2 AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Art.11 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Parteimitglieder beim Präsidenten ein schriftliches Gesuch einreichen.

III.3 PARTEIVERSAMMLUNG

Art. 12 Die Parteiversammlungen werden vom Vorstand einberufen.

Der Parteiversammlung obliegen:

- a) Besprechung der aktuellen politischen Geschäfte und Parolenfassung
- b) Nomination von Kandidaten in gemeindliche und kantonale Behörden

III.4 VERSAMMLUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 13 **Einladung**

Die Einberufung der Versammlung erfolgt in der Regel schriftlich 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand.

Art. 14 **Anträge**

Anträge zuhanden der Versammlungen sind schriftlich 5 Tage vorher an den Präsidenten einzureichen

Art. 15 **Stimmrecht und Beschlussfassung**

Alle Mitglieder haben in den Versammlungen das gleiche Stimmrecht, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Jede anwesende Person kann nur ein Stimmrecht ausüben.

Die Beschlüsse werden, wenn es die Statuten oder das Gesetz nicht anders bestimmen, mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende der Versammlung den Stichentscheid.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht der Vorstand oder 1/3 der stimmberechtigten Teilnehmer eine geheime Abstimmung verlangen.

Das persönliche Recht der freien Stimmabgabe ist in jedem Falle zu gewährleisten.

Art. 16 **Teilnahme von Nichtmitgliedern**

An den Versammlungen können weitere Personen (Presse, Sympathisanten, Interessenten) teilnehmen. Bei der Behandlung der Geschäfte der Generalversammlung, bei Beschlüssen über Wahlvorschläge und die Auflösung der Partei steht Ihnen kein Mitsprache- und Stimmrecht zu.

Der Vorsitzende der Versammlung hat das Recht, Nichtmitglieder aus der Versammlung zu weisen.

Art. 17 **Protokolle**

Bei der Generalversammlung und der Ausserordentlichen Generalversammlung werden Protokolle erstellt. Das Protokoll hält die Beschlüsse der Versammlung fest. Es ist kein Verhandlungsprotokoll zu erstellen.

III.5 DER VORSTAND

Art. 18 **Organisation**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selber.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Er beschliesst mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Im Falle von Vakanzen hat die nächste Generalversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitgliedes läuft mit derjenigen des Parteivorstandes ab.

Art. 19 **Aufgaben und Zuständigkeit**

Der Parteivorstand bereitet Sach- und Wahlgeschäfte vor und dient der Information und Koordination innerhalb der Partei.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der FDP. Die Liberalen Menzingen in allen Angelegenheiten
- b) Führt die laufenden politischen Geschäfte
- c) Überwacht und koordiniert die administrativen und finanziellen Belange der Partei
- d) Nimmt Stellung zu aktuellen Fragen, soweit dass keine Parteiversammlung einberufen wird.
- e) Setzt parteiinterne Kommissionen für besondere Aufgaben ein
- f) Unterbreitet Vorschläge für Nomination in Hinblick auf die Wahl von Kandidatinnen und Kandidaten in gemeindliche und kantonale Behörden zuhanden der General- oder Parteiversammlung
- g) Unterbreitet Vorschläge für die Wahl von Kandidatinnen und Kandidaten in gemeindliche und kantonale Verwaltungsstellen, Kommissionen und Organe der Kantonalpartei zuhanden der zuständigen Wahlbehörde
- h) Ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Gremium zugewiesen sind

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Aktuar zu unterzeichnen ist.

Sofern der Präsident oder sein Vertreter es als notwendig erachten und kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, können auch Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden; auch diese Beschlüsse sind in das Protokoll des Vorstandes aufzunehmen.

Art. 20 Einberufung

Der Parteivorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern.

Art. 21 Der Parteipräsident

Der Parteipräsident hat in allen Sitzungen den Vorsitz in der General- und Parteiversammlung sowie im Vorstand. Im Verhinderungsfalle wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

Der Präsident hat Stimmrecht. Ergibt sich bei Abstimmungen eine Stimmgleichheit, lässt der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Art. 22 Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder

In finanziellen Angelegenheiten sind der Präsident und der Kassier einzelzeichnungsberechtigt.

III.6 RECHNUNGSREVISOREN

Art. 23 Zusammensetzung

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz.

Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar.

Art. 24 Aufgaben

Sie prüfen in Zweierbesetzung die Rechnungsführung der Partei. Sie verfassen jährlich Bericht und Anträge an die Generalversammlung.

IV FINANZEN

Art. 25 Einnahmen

Die finanziellen Bedürfnisse der Partei werden unter anderem bestritten aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder
- b) sonstigen Zuwendungen von Sympathisanten
- c) Sonderaktionen
- d) Vermögenserträgen

Art. 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 27 Haftung

Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V STATUTENÄNDERUNG

Art. 28 Anträge

Anträge auf Änderung der Statuten müssen dem Präsidenten 30 Tage im Voraus schriftlich eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung im Wortlaut zur Einsicht vorzulegen.

Art. 29 Beschlussfassung

Beschlüsse über die Änderung der Statuten werden von der Generalversammlung mit einfachem Mehr gefasst.

VI AUFLÖSUNG

Art. 30 Die Auflösung der Partei kann nur von einer eigens hierfür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung der Partei bedarf zu seinem Zustandekommen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Parteimitglieder.

Ein bei der Auflösung allfällig verbleibendes Vereinsvermögen wird der Kantonalpartei zur Verwaltung zuhanden einer späteren Nachfolgeorganisation übertragen. Sollte innerhalb von 5 Jahren nach der Auflösung keine Nachfolgeorganisation gegründet werden, verfällt das Vereinsvermögen an die Kantonalpartei.

VII ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Diese Statuten treten mit der Annahmen an der ausserordentlichen Generalversammlung der FDP. Die Liberalen Menzingen vom 11. Mai 2009 in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten der Partei.

Also beschlossen an der Generalversammlung vom 11. Mai 2009 in Menzingen
Der Präsident: Adrian Benz, Der Aktuar: Diego Benz

Statutenrevision beschlossen an der Generalversammlung vom 19. April 2017
Der Präsident: Thomas Magnusson, Die Aktuarin: Pia Göring Birchler